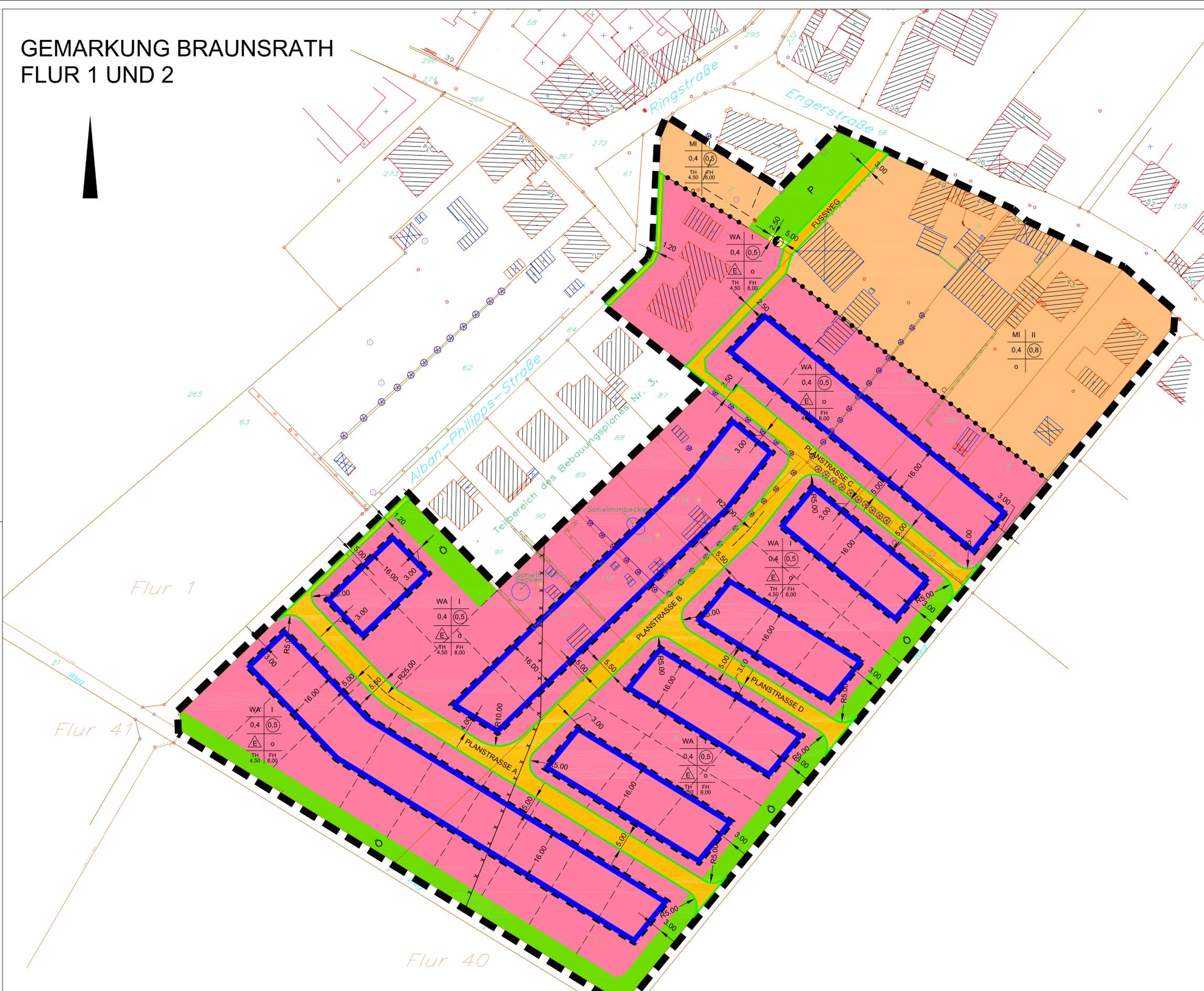
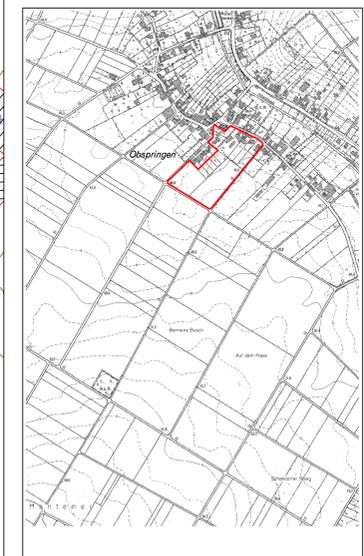


GEMARKUNG BRAUNSRATH
FLUR 1 UND 2

**BEBAUUNGSPLAN NR.40
DER GEMEINDE WALDFEUCHT
"IM HUFENRATH"**
MASSSTAB 1:500



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10.000



ZEICHENERKLÄRUNG

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE
- (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- o OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- TH 4,50 TRAUFGHÖHE ALS HÖCHSTMASS
- FH 8,00 FIRSHÖHE ALS HÖCHSTMASS
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- o ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- P PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN
- ZWECKBESTIMMUNG ELEKTRIZITÄT
- UMGRENZUNG DER FLÄCHE, BEI DEREN BEBAUUNG GGF. BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN ERFORDERLICH SIND
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG
(KEINE FESTSETZUNG)

- GEPLANTE PARZELLIERUNG

BESTANDSANGABEN

- WOHNGEBÄUDE
- NEBENGEBÄUDE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- 123 FLURSTÜCKSNUMMER
- BAUM
- LAUBBAUM
- NADELBAUM
- HECKE

AUSFERTIGUNG

ÄNDERUNG

HINWEIS: DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.

ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DASS DIE PLANUNTERLAGE INNERHALB DES PLANUNGSGEBIETES DEN ANFORDERUNGEN DES §1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18. 12. 1990 (BGBl. I VOM 22. 01. 1991, S. 58) ENTSPRICHT.

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM BIS EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HEINSBERG, DEN

WALDFEUCHT, DEN
(VON HELDEN)
BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE WALDFEUCHT HAT AM 18. 05. 1999 GEMÄSS § 2 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER AM 18. 05. 1999 GELTENDEN FASSUNG DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIESE PLANUNG BERTÜHRT WIRD, WURDEN MIT SCHREIBEN VOM GEMÄSS § 4 BAUGB BETEILIGT.

WALDFEUCHT, DEN
(VON HELDEN)
BÜRGERMEISTER

WALDFEUCHT, DEN
(VON HELDEN)
BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE GEMÄSS §§ 9 UND 30 BAUGB. DURCH DIE INGENIEURGESELLSCHAFT DR. ING. NACKEN MBH, HEINSBERG.

DER RAT DER GEMEINDE WALDFEUCHT HAT NACH § 10 BAUGB. DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WALDFEUCHT, DEN
(VON HELDEN)
BÜRGERMEISTER

WALDFEUCHT, DEN
(VON HELDEN)
BÜRGERMEISTER

DER RATS BESCHLUSS GEMÄSS § 10 BAUGB. FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN SOWIE DER HINWEIS, WO DER BEBAUUNGSPLAN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND GEMÄSS § 12 BAUGB. AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WALDFEUCHT, DEN
(VON HELDEN)
BÜRGERMEISTER

WALDFEUCHT, DEN
(VON HELDEN)
BÜRGERMEISTER